

Anlage 2 ServiceTPrV — (zu § 8)Zeugnisinhalte

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin"

Historische Fassung: Stand 25.12.2019 bis 30.09.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 2199 - 2200)

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der zu prüfenden Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 3,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. der Satz: „Die Prüfung bestand aus
 1. einer Situationsaufgabe im Handlungsbereich „Technik“ mit dem Schwerpunkt „Fahrzeugsysteme“, integriert mit Prüfungsinhalten der Qualifikationsschwerpunkte „Werkstatt- und Betriebstechnik“, „Information“ und „Dokumentation“,
 2. einer Situationsaufgabe in den Handlungsbereichen „Technik“ und „Organisation, Kooperation und Kommunikation“ mit den Schwerpunkten „Fahrzeugsysteme“, „Werkstatt- und Betriebstechnik“ und „Auftragsabwicklung“ integriert mit Prüfungsinhalten der Qualifikationsschwerpunkte davon mindestens zwei aus § 4 Absatz 6 bis 11,
 3. ergänzenden schriftlichen Aufgaben aus den Handlungsbereichen „Technik“ und „Organisation, Kooperation und Kommunikation“ und
 4. einem situationsbezogenen Fachgespräch zu den Nummern 1 bis 3 mit den Schwerpunkten „Kooperation, Kommunikation und Mitarbeiterqualifizierung“ sowie „Kundenbetreuung und -beratung“,
2. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
3. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
4. die Gesamtnote in Worten,
5. Befreiungen nach § 5.

Zitiervorschlag: Anlage 2 ServiceTPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ServiceTPrV/anlage-2>